
Querschnittsprüfung der Spesen- richtlinien und -prozesse

SECO und GS-WBF (inkl. PUE und BFK)

Revisionsbericht vom 23.02.2024

Revisionsauftrag- GS-2023-02

Verteiler

Name	Funktion und Organisation
	Generalsekretärin WBF
	Stv. Generalsekretärin WBF
	Leiterin Governance und Führungsunterstützung Ressourcen GS-WBF
	Leiterin Finanzen und Logistik GS-WBF
	Leistungsbereichsleiterin OA SECO
	Ressortleiter OAFI SECO
	Leiterin DBIR SECO
	Preisüberwacher
	Büro für Konsumentenfragen
	Mandatsleiterin Prüfbereich 4 WBF/ETH EFK

Änderungskontrolle

Datum	Status
21.06.2023	Bericht zur kritischen Durchsicht und Stellungnahme
06.09.2023	Bericht zur Schlussbesprechung
12.09.2023	Unsignierter Bericht an das Controlling des GS-WBF zur Kontrolle
23.02.2024	Definitiver signierter Bericht

Mit Nennung der männlichen Funktionsbezeichnung ist in diesem Bericht, sofern nicht anders gekennzeichnet, immer auch die weibliche Form gemeint.

Inhaltsverzeichnis

1	Management Summary	4
2	Auftrag und Vorgehen	7
2.1	Auftrag und Revisionsziele	7
2.2	Revisionsbereiche und Abgrenzung	7
2.3	Revisionsvorgehen und -grundsätze	7
2.4	Schlussbesprechung	7
3	Detailbericht	9
3.1	Vorbemerkungen	9
3.2	IKS zum Spesenbearbeitungsprozess beim SECO und GS-WBF (inkl. PUE und BFK)	10
3.3	Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zum Spesenbearbeitungsprozess beim SECO und GS-WBF (inkl. PUE und BFK)	12
3.4	Kohärenz Praxishandbuch WBF und SECO-Spesenreglement mit der Spesenregelung für das Bundespersonal	15
3.5	Wirksamkeit des IKS und die Überwachung der Spesen	17
	Anhang 1: Reifegradmodell des internen Kontrollsystems IKS	19
	Anhang 2: Priorisierung der Empfehlungen	20
	Anhang 3: Rechtsgrundlagen und interne Vorgaben	20
	Anhang 4: Glossar / Abkürzungen	21

1 Management Summary

Als Interne Revision (IR) BLW haben wir im Auftrag der Departementsleitung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Einhaltung der Spesenrichtlinien und -prozesse beim SECO und beim GS-WBF inkl. Preisüberwacher (PUE) und das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen (BFK) geprüft.

Auf der Grundlage unserer Prüfungsarbeiten, der Ziele und des Umfangs des Auftrags bezeichnen wir das derzeitige Interne Kontrollsystem (IKS) in den beiden geprüften Verwaltungseinheiten (VE) als wirksam. Bei unserer Prüfung haben wir keine schwerwiegenden Mängel festgestellt, die dringende Korrekturmassnahmen erfordern und haben daher keine Empfehlungen mit hoher Priorität abgegeben.

Die durchgeführte Fallprüfung der Spesen im SECO hat gezeigt, dass die Spesen welche über E-Gate abgewickelt werden, systematisch geprüft werden. Hingegen werden die Spesen, welche durch den elektronischen Kreditorenworkflow (eKWF) abgewickelt werden, nicht systematisch auf die Einhaltung des Spesenreglements geprüft. Die Fallprüfung beim GS-WBF (inkl. PUE und BFK) ergab, dass die Kontrollen durchgeführt werden und die Einhaltung der Spesenregelung für das Bundespersonal¹ sichergestellt ist.

Die Dokumentation zum Spesenbearbeitungsprozess ist beim GS-WBF (inkl. PUE und BFK) und mehrheitlich auch beim SECO aktuell und angemessen. Wir stellten fest, dass es in kleinen Punkten Unterschiede zwischen dem SECO-Reglement und der Spesenregelung für das Bundespersonal gibt und dass die Anwendung des SECO-Spesenreglements administrativ aufwändiger ist, als diejenige der Spesenregelung für das Bundespersonal und des Praxishandbuchs WBF.

Für das GS-WBF, den PUE und das BFK gelten die Spesenregelung für das Bundespersonal sowie das Praxishandbuch des WBF. Die Prüfung des Praxishandbuchs hat keine wesentlichen Widersprüche mit der Spesenregelung für das Bundespersonal gezeigt. Ferner stellten wir fest, dass die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten (AKV) im Spesenbearbeitungsprozess beim GS-WBF (inkl. PUE und BFK) sowie beim SECO definiert und aktuell sind.

Die Prüfung hat gezeigt, dass zwei Bestimmungen der WBF-Unterschriftendelegation vom 20. Mai 2020 nicht vom SECO eingehalten wurden und dessen Umsetzungsüberwachung seitens GS-WBF auszubauen ist.

Verbesserungspotenzial sehen wir bei beiden geprüften Verwaltungseinheiten in der Erfassung der Risiken und entsprechenden Kontrolltätigkeiten des Spesenmanagements im IKS, wie es von der EFV empfohlen wird. Zudem könnte die Einhaltung des Spesenreglements und die Kontrolle der Rechnungen, die im elektronischen Kreditorenworkflow abgewickelt werden, mit einer regelmässigen stichprobenartigen Prüfung innerhalb des SECO verstärkt werden.

¹ Gemeint ist das Spesenreglement der Bundesverwaltung, der Parlamentsdienste, des Bundesgerichts, des Bundesstrafgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und der Bundesanwaltschaft, Stand 1.1.2022.

«Dieses Reglement gilt für das Personal der Bundesverwaltung nach Art. 1 Abs. 1 der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001 (BPV)¹ sowie für das Personal der Parlamentsdienste, des Bundesgerichts, des Bundesstrafgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und der Bundesanwaltschaft. Es führt im Sinne einer übersichtlichen Darstellung sämtliche geltenden Bestimmungen auf, die in den genannten Organisationsbereichen den Gegenstand der Spesen betreffen und erläutert ihre steuerrechtliche Behandlung. Personalrechtlich massgebend sind in jedem Fall die diesem Reglement zu Grunde liegenden, nachfolgend wiedergegebenen Bestimmungen und die dazugehörigen Erlasse.»

Reifegrad des internen Kontrollsystems (IKS) und Priorität der Empfehlungen

In der nachstehenden Tabelle stellen wir den Reifegrad des IKS in den geprüften Prozessen für das GS-WBF (inkl. PUE und BFK) dar:

Revisionsziele	Reifegrad	Anzahl und Priorität der Empfehlungen		
		Hoch	Mittel	Tief
Dokumentation zum Spesenbearbeitungsprozess				
IKS zum Spesenbearbeitungsprozess			2	
Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zum Spesenbearbeitungsprozess			2	
Kohärenz Praxishandbuch WBF mit der Spesenregelung für das Bundespersonal				
Wirksamkeit des IKS und die Überwachung der Spesen				
Einhaltung der Spesenreglemente				

■ optimiert (5)
 ■ gesichert (4)
 ■ standardisiert (3)
 ■ informell (2)
 ■ unzuverlässig (1)

In der nachstehenden Tabelle stellen wir den Reifegrad des IKS in den geprüften Prozessen für das SECO dar:

Revisionsziele	Reifegrad	Anzahl und Priorität der Empfehlungen		
		Hoch	Mittel	Tief
Dokumentation zum Spesenbearbeitungsprozess				
IKS zum Spesenbearbeitungsprozess			1	
Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zum Spesenbearbeitungsprozess			1	
Kohärenz SECO-Spesenreglement mit der Spesenregelung für das Bundespersonal			1	
Wirksamkeit des IKS und die Überwachung der Spesen			2	
Einhaltung der Spesenreglemente				

■ optimiert (5)
 ■ gesichert (4)
 ■ standardisiert (3)
 ■ informell (2)
 ■ unzuverlässig (1)

Wir haben in dieser Prüfung vier Feststellungen und aufgrund der Anzahl geprüfter VE neun Empfehlungen adressiert. Das Reifegradmodell und die Priorisierungen der Empfehlungen sind in den Anhängen 1 und 2 beschrieben.

Einschätzung des Generalsekretariats WBF

Wir bedanken uns bei der Internen Revision BLW für die Prüfarbeiten. Das GS-WBF nimmt gerne zur Kenntnis, dass keine schwerwiegenden Mängel oder Verstösse gegen die geltenden Richtlinien festgestellt worden sind. Dennoch haben wir auf Stufe Departement einerseits einen Präziserungs- resp. Vereinfachungsbedarf bei gewissen Regelungen, andererseits einen Sensibilisierungsbedarf für deren Vollzug erkannt. Beides wird das GS-WBF im Austausch mit dem Rechtsdienst und allen Verwaltungseinheiten des Departements zeitnah angehen.

Allgemeine Stellungnahme der geprüften Stelle zur Revision und zum Revisionsbericht

SECO:

Das SECO hat den Revisionsbericht mit Interesse zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse des Berichts werden im Zusammenhang mit dem Projekt zur Optimierung der Ressourcen und Prozesse des SECO (SECOptimus), das im 2023-24 durchgeführt wird, von besonderer Bedeutung sein. Alle Empfehlungen werden oder wurden schon umgesetzt. Das Projekt SECOptimus wird nicht nur die Aktualisierung des Unterschriften- und Spesenreglements des SECO als Teilprojekt haben, sondern im Allgemeinen werden die SECO internen finanziellen und administrativen Prozesse auf ihre Notwendigkeiten geprüft und allenfalls optimiert. Die Umsetzung der Empfehlung 2 zum Art. 2.3. des GS-WBF Unterschriftenreglements wird vom GS-WBF abhängen. Das IKS des SECO ist wirksam und die AKV im SECO zum Spesenbearbeitungsprozess sind klar definiert.

Finanzen und Logistik GS-WBF (inkl. PUE und BFK):

Die Empfehlung 1 und 2 werden im Rahmen der Zuständigkeiten umgesetzt. Vorbehalten bleibt die Empfehlung 1: «Ein einziges IKS-Tool innerhalb des Departements WBF anzuwenden, um den Standardisierungsgrad der Dokumentation im Bereich IKS zu erhöhen.» Diese Aufgabe fällt aus Sicht des GS-WBF in den Zuständigkeitsbereich der Eidg. Finanzverwaltung, welche die entsprechenden Vorgaben zum IKS erlässt.

2 Auftrag und Vorgehen

2.1 Auftrag und Revisionsziele

Gestützt auf das genehmigte Jahresprogramm 2023 der IR BLW sowie den Revisionsauftrag vom 9. Januar 2023 durch das Generalsekretariat WBF prüften wir, ob die Richtlinien und Prozesse im Zusammenhang mit der Beantragung, Bearbeitung und Abrechnung der Spesen der Mitarbeitenden angemessen sind und ob sie korrekt angewendet werden. Konkret prüften wir, ob

- die Dokumentation zum Spesenbearbeitungsprozess (Erfassung, Bearbeitung und Abrechnung) beim SECO und GS-WBF (inkl. PUE und BFK) aktuell und angemessen ist;
- das IKS zum Spesenbearbeitungsprozess beim SECO und GS-WBF (inkl. PUE und BFK) aktuell und angemessen ist;
- die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zum Spesenbearbeitungsprozess beim SECO und GS-WBF (inkl. PUE und BFK) definiert und aktuell sind;
- das Spesenreglement des SECO und das Praxishandbuch des GS-WBF (inkl. PUE und BFK) den Vorgaben der Spesenregelung für das Bundespersonal entsprechen;
- die Wirksamkeit des IKS und die Überwachung der Spesen sichergestellt ist;
- die Einhaltung der Spesenreglemente sichergestellt ist.

2.2 Revisionsbereiche und Abgrenzung

Unsere Prüfungsarbeiten konzentrierten sich hauptsächlich auf die Analyse der internen Prozesse im Zusammenhang mit der Erfassung, Bearbeitung und Abrechnung von Spesen, einschliesslich des damit verbundenen IKS. Die interne Spesenregelung der geprüften Verwaltungseinheiten (VE) wurde detailliert analysiert, um festzustellen, ob sie mit der Regelung des EPA übereinstimmt. Die Einhaltung der Vorschriften wurde mithilfe von Fallprüfungen und mit Interviews beim Ressort Finanzen SECO (OAFI SECO) und beim Bereich Finanzen und Logistik vom GS-WBF beurteilt. Von den 782 im GS-WBF (inkl. PUE und BFK) bzw. 7 091 im SECO erstellten Spesenbelegen aus dem Jahr 2022 (gebucht unter den effektiven Spesen in der Erfolgsrechnung) beurteilten wir 101 bzw. 150 Belege. Diese entsprachen CHF 34 894 bzw. CHF 195 885. Die Auswahl der geprüften Spesen wurde gemäss «Professional Judgement» vorgenommen. Es wurden kleine sowie mittlere und grosse Beträge aller Spesenarten (E-Gate, eKWF sowie Umbuchungen) berücksichtigt.

2.3 Revisionsvorgehen und -grundsätze

Wir haben aufgrund einer Risikoanalyse Überlegungen bezüglich der durchzuführenden Prüfungshandlungen vorgenommen und eine Revisionsstrategie sowie ein Revisionsprogramm erstellt.

Es wurden folgende Revisions Schritte vorgenommen: Dokumentenanalyse, Interviews und Prüfungshandlungen. Die Revision wurde im Zeitraum von März bis Mai 2023 durchgeführt. Die Prüfungen vor Ort fanden beim SECO am 29. und 31. März 2023 und beim GS-WBF am 11. April 2023 statt.

Die Prüfungsaktivitäten erfolgten in Übereinstimmung mit den internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision des IIA² und der EXPERTsuisse. Wir führten unsere Prüfungstätigkeiten auf der Basis von COSO – Internal Control – Integrated Framework 2013 durch.

2.4 Schlussbesprechung

Die Ergebnisse der Prüfung sowie die Empfehlungen wurden dem Generalsekretariat WBF und dem SECO vorab mündlich mitgeteilt und anschliessend schriftlich zur kritischen Durchsicht und Stellungnahme vorgelegt. Die Bemerkungen des SECO und des Bereichs Finanzen und Logistik GS-WBF zum Berichtsentwurf wurden berücksichtigt und die Stellungnahmen zu den Empfehlungen wurden unverändert in den Bericht aufgenommen. Die Ergebnisse der Prüfung wurden mit den Verantwortlichen des SECO und des Bereichs Finanzen und Logistik GS-WBF am 21. Juni 2023 bzw. am 04. Juli

² The Institute of Internal Auditors.

2023 besprochen. Am 16. Januar 2024 fand die Schlussbesprechung beim GS-WBF mit den folgenden Teilnehmenden statt:

Generalsekretärin WBF,

Stv. Generalsekretärin WBF,

Leiterin Governance und Führungsunterstützung Ressourcen GS-WBF,

Leiter Human Resources GS-WBF,

Leiterin Finanzen und Logistik GS-WBF,

Leiterin DBIR SECO,

Revisionsexperte DBIR SECO,

Leiter FBIR BLW,

Revisionsexperte FBIR BLW.

Wir danken allen an der Revision beteiligten Mitarbeitenden für die konstruktive und kooperative Zusammenarbeit.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

3 Detailbericht

3.1 Vorbemerkungen

In der Bundesverwaltung hat das Eidgenössische Personalamt (EPA) eine Spesenregelung für das Bundespersonal auf der Grundlage der Bundespersonalverordnung erarbeitet, welche für alle Bundesangestellten gilt. Zudem hat das WBF einen Leitfaden erlassen, der dieses präzisiert und ergänzt sowie für alle VE der zentralen Bundesverwaltung des WBF und für seine ausserparlamentarischen Kommissionen gilt. Das SECO hat darüber hinaus ein eigenes Spesenreglement basierend auf den Vorgaben vom WBF und EPA erstellt.

Die Mitarbeitenden konnten bis Ende März 2023 über das System «Dienstreisen und Spesen» im E-Gate³ (zentrales Portal der Bundesverwaltung) zugreifen und ihre Reiseanträge, Reisekostenabrechnungen und Sammelspesen erfassen. Einige Mitarbeitende können ihre Spesen mit der Travelcard des Bundes (TCB) bezahlen, einer personalisierten Kreditkarte für Mitarbeitende, die regelmässig Dienstreisen durchführen und/oder ein gewisses Spesenvolumen verursachen. Das EPA erlässt Richtlinien für die Nutzung der TCB. Eine andere Möglichkeit, die genutzt wird, ist die Abwicklung der Spesen mittels Rechnungen, die via den Kreditorenworkflow (eKWF) bearbeitet werden.

Im Jahr 2022 betragen bei einem Personalaufwand von CHF 116 Millionen für das SECO und GS-WBF die beruflich verursachten Kosten rund CHF 2,5 Millionen⁴ (2,15 %). Rund 25 % dieser Kosten (CHF 640 000.) wurden mit Hilfe des Spesensbearbeitungsprozesses des Bundes (E-Gate) bearbeitet und verbucht. Der grösste Teil der Spesen (CHF 1,87 Millionen) wurde über den eKWF abgewickelt. Im Einzelnen ergaben sich für die zwei geprüften VE im Jahr 2022 folgende Daten (Finanzzahlen in Mio. CHF):

VE	Ø FTE	Personal-aufwand	Effektive Spesen	davon via E-Gate	davon via eKWF und andere	Ø pro FTE (CHF)
SECO	670.6	96.7	2.36	0.61	1.75	3'523
GS-WBF (inkl. PUE und BFK)	104.7	19.6	0.15	0.03	0.12	1'474
Total	-	116.3	2.51	0.64	1.87	-

Quelle: IR BLW erstellte Tabelle.

In den Verwaltungseinheiten spielen die zentralen Supportstellen (ZS) eine wichtige Rolle: Sie sind an der Kontrolle und Genehmigung der Spesenabrechnungen beteiligt. Klare, verständliche und für alle Mitarbeitenden zugängliche Richtlinien sowie die Verfügbarkeit standardisierter Prozesse sind für die korrekte Abwicklung der Spesen unerlässlich. Die aktive Beteiligung der Vorgesetzten und der ZS an der Kostenkontrolle hilft, mögliche Fehler oder Missbräuche aufzudecken und zu verhindern.

Grundsätzlich haben wir im Rahmen unserer Prüfaktivitäten festgestellt, dass die ausgeführten Arbeiten im 2022 korrekt erfolgt sind. Im Folgenden gehen wir auf einzelne Feststellungen ein, bei welchen wir Verbesserungspotenzial orten.

³ Ab dem 1. Mai 2023 werden sämtliche Tätigkeiten in Bezug auf das Spesenmanagement ausschliesslich über die neue Applikation «Dienstreisen und Spesen» (SAP Concur) via IntroPers erledigt.

⁴ Die Spesen der SECO sind im Durchschnitt pro FTE höher aufgrund der verrechneten Spesen vom Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA).

3.2 IKS zum Spesensbearbeitungsprozess beim SECO und GS-WBF (inkl. PUE und BFK)

Feststellung und Empfehlung IR BLW	Revisionsziel	Nachweis, dass das IKS zum Spesensbearbeitungsprozess beim SECO und GS-WBF (inkl. PUE und BFK) aktuell und angemessen ist
	Feststellung 1	<p>Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) empfiehlt für das Spesenmanagement die Risiken und entsprechenden Kontrollen im IKS der entsprechenden VE zu formalisieren. Wir haben in beiden geprüften Verwaltungseinheiten festgestellt, dass die Risiken und Kontrollen im Spesenmanagement nicht vollständig im IKS dokumentiert sind. Ferner stellten wir im Rahmen der Prüfung fest, dass innerhalb des Departementes WBF nicht alle VE das gleiche IKS-Tool anwenden.</p> <p><u>SECO:</u></p> <p>Das SECO verwendet für die Dokumentation der IKS-Prozesse eine Risikokontrollmatrix in Excel. Wir stellten fest, dass die Spesen und die Einhaltung des Spesenreglements systematisch mit verschiedenen Kontrollen überprüft werden. Die Risiken im Spesensbearbeitungsprozess sowie die entsprechenden Kontrolltätigkeiten sind aber nicht vollständig im IKS beschrieben, wie dies von der EFV empfohlen wurde. Einzig ein Risiko im Spesenprozess wurde in der Risikoanalyse vom SECO festgelegt. Weitere Risiken, wie z.B. die Nichteinhaltung des Spesenreglements, sind nicht berücksichtigt.</p> <p><u>GS-WBF:</u></p> <p>Das GS verwendet das Tool QM-Pilot für die Dokumentation der IKS-Prozesse. Die Prozesse sind auf der Intranetseite des WBF veröffentlicht. Wir stellten fest, dass die Spesen und die Einhaltung der Spesenregelung für das Bundespersonal systematisch mit verschiedenen Kontrollen überprüft werden. Die Risiken im Spesenprozess sowie die entsprechenden Kontrolltätigkeiten sind aber nicht im IKS-Tool beschrieben, wie dies von der EFV empfohlen wurde.</p>
	Risiko	IKS-Vorgaben gemäss EFV werden nicht eingehalten.
	Empfehlung 1	<p><u>SECO:</u></p> <p>Die mit dem Spesenmanagement verbundenen Risiken und entsprechenden Kontrollen sind im IKS zu dokumentieren.</p> <p><u>GS-WBF:</u></p> <p>Die mit dem Spesenmanagement verbundenen Risiken und entsprechenden Kontrollen sind im IKS-Tool zu dokumentieren.</p> <p>Ein einziges IKS-Tool innerhalb des Departementes WBF anwenden, um den Standardisierungsgrad der Dokumentation im Bereich IKS zu erhöhen.</p>
	Priorität	<input type="checkbox"/> hoch <input checked="" type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> tief
Stellungnahme	Stellungnahme der geprüften Stelle	<p><u>SECO:</u></p> <p>OAFI prüft die Einhaltung des Spesenreglements für Rechnungen aus dem Spesenprozess. Die Kontrolltätigkeiten sind beschrieben. Dieser Revisi-</p>

		<p>onsbericht hat kein Verstoß gegen das Spesenreglement im Spesenprozess festgestellt. Aufgrund der Kontrollen und den nötigen Spesenanträgen für Auslandsreisen ist das Risiko der Nichteinhaltung des Spesenreglements auch für Spesen aus dem eKWF auf ein Minimum reduziert. Dies zeigt, dass die SECO-Kontrolltätigkeiten auch ohne vollständige Beschreibung im IKS bisher gut funktioniert haben. Das SECO stimmt der Empfehlung jedoch zu und wird die notwendigen Massnahmen ergreifen.</p> <p><u>GS-WBF:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Die mit dem Spesenmanagement verbundenen Risiken und entsprechenden Kontrollen sind im IKS-Tool zu dokumentieren.</i> <p>Das GS-WBF anerkennt die Empfehlung und hat Massnahmen getroffen, um diese Kontrollen im QM-Pilot zu dokumentieren. Die Arbeiten dazu haben bereits begonnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Ein einziges IKS-Tool innerhalb des Departementes WBF anzuwenden, um den Standardisierungsgrad der Dokumentation im Bereich IKS zu erhöhen.</i> <p>Weder die EFV als Prozesseigentümerin noch das Departement haben bisher Vorgaben zum Instrument der IKS-Dokumentation gemacht. Einerseits, weil zum Zeitpunkt der flächendeckenden Einführung des IKS in den VE bereits Systeme für die Dokumentation des IKS beschafft und eingeführt waren, und andererseits, weil das GS-WBF der Ansicht ist, dass in einem bundesweiten Prozess insbesondere das Fachamt EFV diese Vorgabe machen sollte.</p>
	Massnahme	<p><u>SECO:</u></p> <p>Das Risiko der Nichteinhaltung des Spesenreglements und der entsprechenden Kontrollen werden im IKS dokumentiert. Die Aufnahme allfälliger weiterer Risiken wird geprüft.</p> <p><u>GS-WBF:</u></p> <p>Die fehlenden Dokumentationen im Tool QM-Pilot für den Spesenprozess Bund wurden in Auftrag gegeben und sind in der Umsetzung.</p> <p>Die Vorgabe der zu verwendenden Software für das gesamte Ressort wird auf Grund der o.g. Stellungnahme nicht umgesetzt.</p>
	Verantwortlich	<p><u>SECO:</u></p> <p>OAFI: IKS Verantwortlicher / Spesenprozess Verantwortlicher</p> <p><u>GS-WBF:</u></p> <p>IKS-Verantwortliche/-r GS-WBF</p>
	Termin	<p><u>SECO:</u></p> <p>IKS Aktualisierung im Herbst 2023</p> <p><u>GS-WBF:</u></p> <p>31.08.2023</p>

Schlussbeurteilung IR BLW	<p><u>SECO:</u></p> <p>Einverstanden.</p> <p><u>GS-WBF:</u></p> <p>Einverstanden mit der ersten Massnahme betreffend fehlende Dokumentation im Tool QM-Pilot.</p> <p>Wir nehmen die Stellungnahme zum IKS-Tool zur Kenntnis. Wir sind der Meinung, dass zumindest eine Analyse der Vor- und Nachteile der Anwendung eines departementsübergreifenden IKS-Tools zu realisieren ist.</p>
----------------------------------	--

3.3 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zum Spesenbearbeitungsprozess beim SECO und GS-WBF (inkl. PUE und BFK)

Feststellung und Empfehlung IR BLW	Revisionsziel	Nachweis, dass die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zum Spesenbearbeitungsprozess beim SECO und GS-WBF (inkl. PUE und BFK) definiert und aktuell sind
	Feststellung 2	<p><u>Generelle Feststellung:</u></p> <p>Im «Anwendungshandbuch Spesenprozess Bund IPDM für Zentrale Supportstellen (ZS), Version 1.4», Kap. 1.13, steht, dass «jede Verwaltungseinheit (VE) festlegen kann, nach welchem Findungstyp die Genehmigung der Reisen erfolgen soll». Unsere Fallprüfung hat gezeigt, dass Mitarbeitende die Spesenabrechnungen von Kadermitarbeitenden genehmigen. Diese Situation ist gemäss Vorgaben zulässig; aber könnte zu einem möglichen Interessenkonflikt und möglichen dolosen Handlungen führen.</p> <p><u>SECO:</u></p> <p>Die Genehmigungen der Spesenanträge und Spesenabrechnungen sind in der Weisung «Allgemeine Unterschriftenregelung im SECO Anhang 1: Übersichtstabellen» klar geregelt. Zur Unterschriftenregelung stellen wir Folgendes fest:</p> <p>Gemäss Art. 2.2. der Unterschriftendelegation vom 20. Mai 2020 des WBF sollen alle Auslandsreisen der Direktorinnen und Direktoren der Ämter durch die Generalsekretärin resp. den Generalsekretär WBF bewilligt werden. Auf Seite 11 der Weisung «Allgemeine Unterschriftenregelung im SECO Anhang 1: Übersichtstabellen» ist spezifiziert, dass die Direktorin vom SECO keine Bewilligung der Dienstreisen ins Ausland benötigt. Das ist ein Widerspruch zu den Vorgaben des WBF. Zu diesem Punkt hat das GS-WBF im April 2023 den Auftrag zur Genehmigung der Auslandsreisen der Direktorinnen und Direktoren der Ämter lanciert. Die Umsetzung der Massnahme läuft wie geplant und im dritten Quartal 2023 werden die Auslandsreisen der Direktorin SECO von der Generalsekretärin bewilligt.</p> <p>Zudem ist in der Unterschriftenregelung vom SECO nicht erwähnt, dass Einladungen ausländischer Gäste im Betrag von über CHF 3 000. durch die Generalsekretärin resp. den Generalsekretär WBF genehmigt werden sollen (Art. 2.3. der Unterschriftendelegation vom 20. Mai 2020 des WBF).</p>

		<p><u>GS-WBF:</u></p> <p>Der Inhalt in Art. 2.3. der Unterschriftendelegation vom 20. Mai 2020 besteht seit mehr als 20 Jahren, wird aber aktuell von den VE des Departements WBF nicht mehr eingehalten. Vom GS-WBF wird deren Einhaltung innerhalb des Departements nicht systematisch überwacht. Ob eine solche Vorgabe noch zielführend ist, ist ebenfalls unklar. Das Problem wurde vom GS-WBF erkannt und wird im Rahmen der nächsten Überarbeitung geprüft.</p>
	Risiko	Reputations- und Finanzrisiken aufgrund unklar definierter AKV.
	Empfehlung 2	<p><u>SECO:</u></p> <p>Die Art. 2.2. und 2.3. der Unterschriftendelegation vom WBF sind in der Unterschriftenregelung des SECO zu integrieren und die Vorgaben einzuhalten.</p> <p><u>GS-WBF:</u></p> <p>Die Spesenabrechnungen der Amtsleitenden und Staatssekretäre sowie des Preisüberwachers und des Leiters Büro für Konsumentenfragen sind durch das GS-WBF genehmigen zu lassen.</p> <p>Massnahmen sind zu implementieren, um die Einhaltung der Vorgaben der Unterschriftendelegation vom WBF überwachen zu können.</p>
	Priorität	<input type="checkbox"/> hoch <input checked="" type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> tief
Stellungnahme	Stellungnahme der geprüften Stelle	<p><u>SECO:</u></p> <p>Das SECO folgt dem Lead des GS-WBF. Die Unterschriftenregelung des GS-WBF und deren Handhabung wurden durch die Jahre mehrere Male mit dem GS-WBF besprochen. Die SECO Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten waren allen Beteiligten bekannt.</p> <p>Da jährlich eine Liste mit den geplanten Auslandsreisen der Direktorin dem GS-WBF unterbreitet wird und diese mit den Auslandsreisen des DC abgestimmt werden, werden die Auslandsreisen auf Basis dieser Liste in Zusammenarbeit mit dem DC und dem GS-WBF entschieden. Somit bestand in der Vergangenheit immer eine Absprache zwischen GS/DC und dem SECO.</p> <p>Das SECO sieht kein Risiko von dolosen Handlungen oder Interessenkonflikten. Insbesondere da die Kontrollen der Spesen durch OAFI sichergestellt sind. Des Weiteren betrifft dieses Risiko nur wenige Rechnungen und ist somit überschaubar. Alle anderen Spesen sind dank dem Unterschriftenreglement SECO abgedeckt.</p> <p>In der SECO-Unterschriftenregelung wurden die elektronischen Genehmigungen für Reiseanträge, welche im Spesenprozessstool erfasst werden, aufgenommen. Amtsübergreifend ist es nicht möglich, elektronische Genehmigungen im Spesentool vorzunehmen.</p>

		<p><u>GS-WBF:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Die Spesenabrechnungen der Amtsleitenden und Staatssekretäre sowie des Preisüberwachers und des Leiters Büro für Konsumentenfragen sind durch das GS-WBF genehmigen zu lassen.</i> <p>Das GS-WBF anerkennt die Diskrepanz aufgrund der in der Unterschriften-delegation geltenden Regeln. Die Generalsekretärin WBF hat Ende April 2023 ein Schreiben über den einzuhaltenden Prozess an sämtliche Direktoren, Staatssekretärinnen und an den Leiter des Büros für Konsumentenfragen BFK versendet. Der definierte neue Prozess wird erstmals für die Auslandsreisen des dritten Quartals 2023 zum Tragen kommen. Siehe beiliegendes Schreiben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Massnahmen sind zu implementieren, um die Einhaltung der Vorgaben der Unterschriftendelegation vom WBF überwachen zu können.</i> <p>Art. 2 der Unterschriftendelegation vom 20. Mai 2020 «Geschäfte betreffend Personal- und Finanzfragen» wurde durch den Rechtsdienst und die Geschäftsleitung GS-WBF auf seine Richtigkeit und Notwendigkeit überprüft und der Prozess wurde kommuniziert.</p> <p>Demgemäss sind quartalsweise die für das Folgequartal geplanten Auslandsreisen der Direktorinnen und Direktoren der VE vorgängig durch die Generalsekretärin zu genehmigen. Dies erfolgt mittels eines standardisierten Formulars via Acta Nova (Standard-Geschäftsvorfall). Dazu wird die Assistentin der Generalsekretärin jeweils Anfang März, Juni und September sowie Ende November den Prozess auslösen. Sie bzw. eine von ihnen zu bezeichnende Stelle sind gebeten, innerhalb von ca. zwei Wochen die geplanten Reisen mit dem vorgesehenen Formular zu melden. Dieses wird anschliessend durch die Generalsekretärin digital signiert, womit die formelle Genehmigung erteilt wird. Kurzfristig geplante Auslandsreisen des laufenden Quartals sind der Generalsekretärin ad-hoc zur Genehmigung zu unterbreiten.</p>
	<p>Massnahme</p>	<p><u>SECO:</u></p> <p>Aufgrund des klaren Auftrags vom GS-WBF vom März 2023 wird die SECO-Unterschriftenregelung dahingehend angepasst, dass die Reisen ins Ausland der Direktorin ab Sommer 2023 mittels eines standardisierten Formulars via Acta Nova durch das GS-WBF bewilligt werden.</p> <p>In Bezug auf die Empfehlung zu Art. 2.3. der WBF-Unterschriftendelegation wird das SECO den diesbezüglichen Entscheid des GS-WBF umsetzen. Die Intention von Art. 2.3. muss nämlich noch durch das GS-WBF geklärt werden.</p> <p><u>GS-WBF:</u></p> <p>Überprüfung und Überarbeitung der Unterschriftendelegation vom 20. Mai 2020 des GS-WBF, namentlich Artikel 2 (Art. 2.2. und Art. 2.3.).</p>
	<p>Verantwortlich</p>	<p><u>SECO:</u></p> <p>OARE: Verantwortliche/-r Unterschriftenregelung</p> <p><u>GS-WBF:</u></p>

		Geschäftsleitung GS-WBF Leiter Rechtsdienst GS-WBF
	Termin	<u>SECO:</u> Für die Reisen ins Ausland der Direktorin: Ende September 2023 Art. 2.3. der WBF-Unterschriftendelegation: Vorgaben GS-WBF <u>GS-WBF:</u> 30.6.2024
Schlussbeurteilung IR BLW		<u>SECO:</u> Einverstanden. <u>GS-WBF:</u> Einverstanden. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Kontrolle der Reisekostenabrechnungen weiterhin ausschliesslich durch die VE durchgeführt wird und das in der Feststellung erwähnte Risiko von möglichen Interessenkonflikten und dolosen Handlungen durch das GS-WBF akzeptiert wird.

3.4 Kohärenz Praxishandbuch WBF und SECO-Spesenreglement mit der Spesenregelung für das Bundespersonal

Feststellung und Empfehlung IR BLW	Revisionsziel	Nachweis, dass das Spesenreglement des SECO und das Praxishandbuch des GS-WBF (inkl. PUE und BFK) den Vorgaben der Spesenregelung für das Bundespersonal entsprechen
	Feststellung 3	<u>SECO:</u> Die VE dürfen gemäss Abklärungen mit dem EPA ein eigenes Spesenreglement anwenden. Dieses muss hingegen mit den geltenden personalrechtlichen Bestimmungen konform sein. Die Konformität des SECO-Spesenreglements mit der Spesenregelung für das Bundespersonal wurde bisher nur teilweise geprüft. Zudem haben wir im Rahmen unserer Prüfung festgestellt, dass sich das SECO-Spesenreglement in einigen Themen zu der Spesenregelung für das Bundespersonal unterscheidet. Es handelt sich überwiegend um kleine Unterschiede bzw. Aspekte. Ferner stellten wir fest, dass die Anwendung und Pflege eines zusätzlichen Spesenreglements gewisse Ressourcen binden und zu keiner administrativen Vereinfachung führt. <u>GS-WBF:</u> Beim GS-WBF, PUE und BFK gelten die Spesenregelung für das Bundespersonal sowie das Praxishandbuch des WBF. Es bestehen keine weiteren Spesenreglemente. Das Praxishandbuch wurde durch uns geprüft und wir stellten keine Widersprüche zur Spesenregelung für das Bundespersonal fest.

	Risiko	Reputations- und Finanzrisiken aufgrund nicht konformen Spesenreglemen-ten.
	Empfehlung 3	<p><u>SECO:</u></p> <p>Das SECO-Spesenreglement ist aufzuheben und die GS-WBF-Vorgaben (Praxishandbuch und Unterschriftendelegation) sowie die Spesenregelung für das Bundespersonal anzuwenden.</p> <p><u>GS-WBF:</u></p> <p>Keine</p>
	Priorität	<input type="checkbox"/> hoch <input checked="" type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> tief
Stellungnahme	Stellungnahme der geprüften Stelle	<p><u>SECO:</u></p> <p>Das SECO-Spesenreglement wuchs aufgrund der speziellen Bedürfnisse im SECO. Eine Prüfung dieses Reglements und seines Vereinfachungspotenzials wird Teil des Projekts "SECOptimus" sein.</p>
	Massnahme	<p><u>SECO:</u></p> <p>Prüfen, ob ein SECO-Spesenreglement nötig ist.</p>
	Verantwortlich	<p><u>SECO:</u></p> <p>Projektleitung SECOptimus</p>
	Termin	<p><u>SECO:</u></p> <p>13.12.2024</p>
Schlussbeurteilung IR BLW		<p><u>SECO:</u></p> <p>Einverstanden.</p>

3.5 Wirksamkeit des IKS und die Überwachung der Spesen

Feststellung und Empfehlung IR BLW	Revisionsziel	Nachweis, dass die Wirksamkeit des IKS und die Überwachung der Spesen sichergestellt ist
	Feststellung 4	<p><u>SECO:</u></p> <p>Wir haben in unserem Sampling 150 Spesenbelege und die Einhaltung der Spesenregelung für das Bundespersonal geprüft. Wir stellten fest, dass bei 99 % der Spesen die Spesenregelung für das Bundespersonal eingehalten und in diesen Fällen sowohl die Genehmigungen als auch die Kontrollen durchgeführt wurden. Alle Spesen, die via E-Gate abgewickelt werden, werden systematisch vom Team «Debitoren-OAFI» geprüft und die Spesenregelung für das Bundespersonal wird eingehalten. Wir stellten fest, dass die Flugtickets von der Bundesreisezentrale gebucht wurden, was den Vorgaben entspricht.</p> <p>Die Spesen, die via eKWF abgewickelt werden, werden vom Team «Kreditoren-OAFI» kontiert und auf die Einhaltung des Unterschriftenreglements SECO hin geprüft. Die Einhaltung der Spesenregelung für das Bundespersonal wird aber vom Team «Kreditoren-OAFI» nicht geprüft.</p> <p>Im Rahmen der Fallprüfung beim SECO haben wir einige Spesenabrechnungen geprüft, die via den eKWF-Prozess abgewickelt wurden und für welche das Prinzip der Rollentrennung bei der Genehmigung nicht sichergestellt war. Ferner wurde eine Rechnung gefunden, die als effektive Spesen anstatt Weiterbildung verbucht wurde. Diese Rechnung entsprach nicht der Spesendefinition gemäss Art. 72 BPV.</p> <p><u>GS-WBF:</u></p> <p>Obwohl die Spesenkontrollen nicht im IKS-Tool beschrieben sind, werden sie auf institutionalisierte Weise durchgeführt. Unsere Fallprüfung von 101 Belegen ergab, dass bei 99 % die Spesenregelung für das Bundespersonal eingehalten und die deklarierten Kontrollen durchgeführt wurden. Wir beurteilen somit das IKS bei der Abwicklung der Spesen als wirksam.</p>
	Risiko	Reputations- und Finanzrisiken aufgrund eines unwirksamen IKS und von nicht eingehaltenen Spesenreglementen.
	Empfehlung 4	<p><u>SECO:</u></p> <p>Massnahmen sind zu implementieren, um das Prinzip der Rollentrennung bei der Genehmigung der Spesenabrechnungen einzuhalten und wo nötig ist das Unterschriftenreglement anzupassen.</p> <p>Eine Kontrolle der Einhaltung des Spesenreglements für die eKWF-Spesen auf Stichprobenbasis ist zu implementieren.</p> <p><u>GS-WBF:</u></p> <p>Keine</p>
Priorität	<input type="checkbox"/> hoch <input checked="" type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> tief	

Stellungnahme	Stellungnahme der geprüften Stelle	<p><u>SECO:</u></p> <p>Das IKS des SECO ist wirksam. Die Rollentrennung ist seit 1.7.23 implementiert.</p> <p>Das SECO ist mit der Empfehlung zum eKWF Spesen einverstanden. Siehe auch Stellungnahme Empfehlung 1.</p>
	Massnahme	<p><u>SECO:</u></p> <p>Keine Massnahme nötig da schon implementiert.</p> <p>Kontrolle eKWF Spesen wird implementiert und im IKS aufgenommen.</p>
	Verantwortlich	<p><u>SECO:</u></p> <p>OAFI: Spesenprozess Verantwortlicher / IKS Verantwortlicher</p>
	Termin	<p><u>SECO:</u></p> <p>31.12.2023</p>
Schlussbeurteilung IR BLW		<p><u>SECO:</u></p> <p>Einverstanden mit den zwei Massnahmen.</p>

Anhang 1: Reifegradmodell des internen Kontrollsystems IKS

Wir beurteilen die einzelnen IKS-Komponenten in Anlehnung an das Reifegradmodell der EFK⁶. Dieses Modell ist allgemein abgefasst. Bei einem informellen Reifegrad besteht Handlungsbedarf.

Reifegrade	Kriterien
Optimiert	Sehr gutes IKS: Das IKS bildet ein umfassendes System. Vorgabedokumente, Prozesse, Tätigkeiten oder Kontrollen entsprechen «Best Practice» und werden ständig z.B. durch Benchmark-Vergleiche verbessert. Einhaltung, Effizienz und Wirksamkeit der Prozesse, Tätigkeiten oder Kontrollen werden in Echtzeit und mit Kennzahlen überwacht. Die IKS-Dimensionen sind weitgehend automatisiert. Der Einsatz von Tools erlaubt eine rasche Anpassung an veränderte Bedingungen. Risikomanagement und IKS bilden ein integriertes System.
Gesichert	Gutes IKS mit Verbesserungspotential: Die Grundsätze der zu betreibenden Prozesse, Tätigkeiten oder Kontrollen sind detailliert beschrieben. Die Vorgabedokumente sind aktuell. Die Anzahl der durchgeführten Kontrollen gewährleistet eine hohe Sicherheit. Tätigkeiten oder Kontrollen sind detailliert dokumentiert und damit nachvollziehbar. Die Mitarbeitenden sind über die Tätigkeiten oder Kontrollen informiert. Einhaltung, Effizienz und Wirksamkeit der Prozesse, Tätigkeiten oder Kontrollen werden mittels Kennzahlen durch die Leitung überwacht und laufend dem Risiko angepasst. Es wird regelmässig über das IKS Bericht erstattet.
Standardisiert	Genügendes IKS mit Verbesserungspotential: Prozesslandschaft und Geschäftsprozesse inkl. Kontrollen sind beschrieben. Die Vorgaben sind aktuell. Die Anzahl der durchgeführten Kontrollen ist genügend, Tätigkeiten oder Kontrollen sind in einer einfachen Form dokumentiert und damit nachvollziehbar. Die Mitarbeitenden sind über die Tätigkeiten oder Kontrollen informiert. Einhaltung, Effizienz und Wirksamkeit der Prozesse, Tätigkeiten oder Kontrollen werden durch die Leitung überwacht.
Informell	Ungenügendes IKS mit Handlungsbedarf: Vorgaben sind teilweise vorhanden, aber nicht aktuell. Die Anzahl der durchgeführten Kontrollen ist zu gering, Tätigkeiten oder Kontrollen sind nicht ausreichend dokumentiert und damit nicht nachvollziehbar, keine einheitliche Handhabung. Es erfolgt keine Schulung oder Kommunikation über die Prozesse, Tätigkeiten oder Kontrollen sowie die Vorgaben.
Unzuverlässig	Ungenügendes IKS mit wesentlichem und dringendem Handlungsbedarf: Prozesse, Tätigkeiten oder Kontrollen werden nicht oder lediglich ad hoc ausgeführt, sind nicht dokumentiert, nicht nachvollziehbar und wenig verlässlich. Formelle Vorgaben sind nicht vorhanden. Hohes Fehlerpotential, höhere Kosten durch Ineffizienzen, nicht nachhaltig. Die Sorgfaltspflicht ist unter Umständen nicht erfüllt.

⁶ EFK: Aufbau eines Internen Kontrollsystems (IKS), Oktober 2007.

Anhang 2: Priorisierung der Empfehlungen

In Anlehnung an die EFK beurteilt die IR BLW die Wesentlichkeit der Empfehlungen und Bemerkungen nach den Prioritäten 1 = Hoch, 2 = Mittel, 3 = Tief. Sowohl der Faktor Risiko (z.B. Höhe der finanziellen Auswirkung bzw. Bedeutung der Feststellung; Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintrittes; Häufigkeit des Mangels (Einzelfall, mehrere Fälle, generell) und Wiederholungen; usw.) als auch der Faktor Dringlichkeit der Umsetzung (kurzfristig, mittelfristig, langfristig) werden berücksichtigt.

Anhang 3: Rechtsgrundlagen und interne Vorgaben

Gesetze	<ul style="list-style-type: none"> • Bundespersonalgesetz (BPG) vom 24. März 2000, SR 172.220.1 • Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) vom 7. Oktober 2005, SR 611.0
Verordnungen	<ul style="list-style-type: none"> • Bundespersonalverordnung (BPV) vom 3. Juli 2001, SR 172.220.111.3 • Verordnung des EFD zur Bundespersonalverordnung (VBPV) vom 6. Dezember 2001, SR 172.220.111.31 • Finanzhaushaltverordnung (FHV) vom 5. April 2006, SR 611.01 • Rahmenverordnung zum Bundespersonalgesetz (Rahmenverordnung BPG) vom 20. Dezember 2000, SR 172.220.11
Andere Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Spesenreglement der Bundesverwaltung, der Parlamentsdienste, des Bundesgerichts, des Bundesstrafgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und der Bundesanwaltschaft (Stand 1. Januar 2022) • SECO-Reglement für Spesen, Dienstreisen und die Abgabe von Mobiltelefonen (Stand 7. Juli 2021) • Leitfaden zum Spesenreglement Bund für das WBF, Version 2.3, gültig ab 1. August 2021 • Zug statt Flug auf Dienstreisen, Reiseziele ab Bern: Markierte Ziele Zugreise obligatorisch (Stand 11. Juni 2020) • Finanzierung von Anlässen Richtlinien WBF (Stand Mai 2017) • Anlassfinanzierung Grundlagen beim WBF, Mai 2006 • Mahlzeitenpauschalen und Hotelrichtwerte ab 1. Januar 2019 • Merkblatt zu Leistungen bei Unfall und Krankheit während Dienstreisen im Ausland vom Mai 2016 • Vermietungs- und Betriebskonzept für Verpflegungsräume in der Bundesverwaltung vom März 2003 • Richtlinien des Eidgenössisches Personalamts für den Einsatz der Travelcard Bund vom November 2015 • Optimieren des Spesenmanagements, UBS Information • Versicherungspflicht im internationalen Kontext – ALPS vom August 2019 • Repräsentationskosten offizieller Delegationen vom Februar 2010

Anhang 4: Glossar / Abkürzungen

Abkürzung / Begriff	Bedeutung
AKV	Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten
BFK	Büro für Konsumentenfragen
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BRZ	Bundesreisezentrale
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
E-Gate	Zentrales Portal der Bundesverwaltung
eKWF	Elektronischer Kreditorenworkflow
EPA	Eidgenössisches Personalamt
FTE	Full Time Equivalent
GS	Generalsekretariat WBF
GZO	Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung
IIA	The Institute of Internal Auditors
IKS	Internes Kontrollsystem
IR BLW	Interne Revision BLW
OAFI	Ressort Finanzen SECO
PUE	Preisüberwachung
QM-Pilot	Tool für die Gestaltung und den Betrieb von Qualitätsmanagementsystemen
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
TCB	Travelcard Bund
VE	Verwaltungseinheit
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
ZS	Zentrale Supportstelle